



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Hendrik Stalman-Fischer

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 23. SEP. 2016

Verkehrssituation Dresden Strehlen AF1331/16

Sehr geehrter Herr Stalman-Fischer,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Seit dem 1. Januar 2016 hat in der Straße An der Christuskirche eine Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft (Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde) mit 80 Kindern neu eröffnet. Daraus resultiert auch eine stärkere Frequentierung dieses Bereichs durch Kinder und ihre Familien.“

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Möglichkeiten und die Notwendigkeit die bestehende Tempo 30-Regelung auf der Straße Altstrehlen rund um die Kreuzung mit der Dohnaer Straße auf den Bereich An der Christuskirche auszuweiten, um die Verkehrssicherheit insbesondere in der Kurve am westlichen Ende des Kirchenschiffs zu erhöhen?“

Gemäß § 3 Absatz 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) beträgt die innerorts unter günstigsten Umständen zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Nach § 3 Absatz 2a StVO müssen sich Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu Zeichen 274 StVO sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrzahl der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden (vgl. Roland Schurig, StVO aktuell, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV StVO, 15. Auflage, VwV zu § 41 Vorschriftzeichen, zu Zeichen 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit, Rn. 1).

Die bestehenden abschnittswisen Geschwindigkeitsbeschränkungen (Streckengebote) auf 30 km/h auf der Straße Altstrehlen sind der Fahrbahngeometrie und dem kurvigen Verlauf der Straße geschuldet und haben sich im Bestand so bewährt.

Nach §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo sie zwingend erforderlich sind. Außerdem verweist § 39 Absatz 1 Satz 1 StVO ausdrücklich auf die Verpflichtung aller Verkehrsteilnehmer, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten.

Beim Holen und Bringen nehmen die Kinder unter Aufsicht von Erwachsenen am Straßenverkehr teil. Das unterscheidet sich nicht von ihren sonstigen Bewegungen im öffentlichen Verkehrsraum, wie beim Einkauf oder beim Besuch der Großeltern. Deshalb besteht vor der Kindertagesstätte an der Christuskirche keine besondere Gefahrenlage, da hier nicht von einem regelmäßigen unbegleiteten Aufenthalt der Kinder im Verkehrsraum ausgegangen werden muss.

2. „Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Möglichkeiten und den Bedarf zum Einrichten einer Querungshilfe über die o.g. Straße zur besseren und sichereren Erreichbarkeit von Kirche und Kindertagesstätte?“

Fußgängerquerungsstellen, beispielsweise in Form von Mittelinseln und/oder Gehwegvorstreckungen, sind punktuelle baulich angelegte Flächen, die in der Regel bei konzentriertem, punktuelltem Fußgängerquerungsbedarf angelegt werden. Dieser ist im Bereich der Christuskirche nicht feststellbar. Insgesamt ist dort der Fußgängerquerverkehr äußerst gering. In der Spitzenzeit zwischen 7.15 Uhr und 8.15 Uhr wurden lediglich 6 Fußgängerquerungen an unterschiedlichen Stellen beobachtet.

Gemäß Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ist eine Mindestanzahl von punktuell 50 querungswilligen Fußgängern erforderlich (siehe Anlage). Dieser Wert wird An der Christuskirche bei weitem nicht erreicht.

Eine gesicherte Querungsmöglichkeit zur Erreichbarkeit der Kindertagesstätte bzw. Kirche besteht aus Richtung Reicker Straße an der Lichtsignalanlage an der Rayskistraße. Aus Richtung Wasaplatz gibt es zur Verbesserung der Schulweg- und Fußgängersicherheit in Höhe Altstrehlen 13 eine Mittelinsel als Querungshilfe.

Es wird gegenwärtig kein Erfordernis gesehen, Aktivitäten zur Einrichtung von Querungshilfen bzw. weiteren Regulierung der zulässigen Geschwindigkeit zu entwickeln. Sollten sich straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. im Ergebnis der Gesetzesinitiative der Verkehrsministerkonferenz vom April 2015) ändern, wird sich die Straßenverkehrsbehörde mit dieser Angelegenheit erneut befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

1 Anlage: Auszug aus Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

Anlage 1:

Auszug aus Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

- (1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.
- (2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
Fg/h						
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				